



Brüssel, den 12. September 2017
(OR. en)

11902/17

FSTR 60
FC 68
REGIO 86
SOC 563
EMPL 432
AGRISTR 73
PECHE 317
CADREFIN 90
DELECT 150

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11774/17 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2017) 5825 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 29.8.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 29. August 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 29. Oktober 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 11774/17 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 5. September 2017 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013³ veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 481.